

Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz vom 12.07.1995

Auf Grund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein neues kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW, Seite 644, Nr. 41/2004), hat der Rat der Stadt Münster am die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Die Satzung „Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG“ vom 12.07.1995 (Amtsblatt Nr. 15 vom 28.07.1995) wird wie folgt geändert:

1.

Der Titel der Satzung „Satzung für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Stadt Münster vom 12. Juli 1995“ wird in „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB“ geändert.

2.

Die Rechtsgrundlagen in der Präambel werden wie folgt geändert:

Der Gesetzesbezug „§ 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I. Seite 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. Seite 466) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Seite 666/SGV. NW. 2023)“ wird in „§ 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein neues kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW, Seite 644, Nr. 41/2004)“ geändert.

3.

In § 1 wird der Begriff „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ durch „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt. Die Gesetzesgrundlage „Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)“ wird durch „Baugesetzbuch (BauGB)“ ersetzt.

4.

In § 2 Absätze 1 bis 3 wird der Begriff „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ durch „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt. In Absatz 3, Satz 3 wird der Gesetzesbezug „nach den §§ 4 Abs. 2a und 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)“ in „nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB“ geändert.

5.

In § 4 Absatz 2 wird der Begriff „Erschließungsflächen“ durch „Ausgleichsflächen“ ersetzt.

6.

In § 5 Satz 1 wird die Rechtsgrundlage „§ 8 a Abs. 1 Satz 4 oder Satz 5 BNatSchG“ in „§ 9 (1 a) BauGB“ geändert.

7.

In der „Anlage zu § 2 Absatz 3 der Satzung für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG in der Stadt Münster vom 12. Juli 1995“ wird der Titel in „Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB in der Stadt Münster“ geändert.

Unter Punkt 1 und 2 der Anlage wird der Begriff „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ durch „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt. Unter Punkt 1 wird ferner hinter dem sechsten Spiegelstrich vor „Natur und Landschaft“ das Wort „Boden“ eingefügt.

Unter Punkt 2.1.2 wird der Wortlaut „Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln“ durch „Anlage von freiwachsenden Hecken, Waldmänteln, Ufer- und Feldgehölzen sowie Gebüsch“ ersetzt.

In Punkt 2.1.4 wird der Begriff „Schaffung“ von Streuobstwiesen durch „Anlage“ von Streuobstwiesen ersetzt.

Die Überschrift unter Punkt 2.2. „Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen“ wird in „Herstellung und Renaturierung von Gewässern“ geändert.

Unter Punkt 2.5.1 wird der Wortlaut der Extensivierungsmaßnahme „Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- bzw. Grünlandbrache“ in „Umwandlung von Ackerflächen und Intensivgrünland in Acker- bzw. Grünlandbrache“ geändert.

Punkt 2.5.2 „Umwandlung von Acker in Ruderalflur“ wird gestrichen.

Unter Punkt 2.5.3 wird die Ausgleichsmaßnahme „Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland“ durch „Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen“ ersetzt. Die Einordnung in die Gliederungssystematik erfolgt unter Punkt 2.5.2.

Unter Punkt 2.5.4 wird der Wortlaut „Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland“ in „Umwandlung von Intensivgrünland in extensiv genutzte Grünlandflächen“ geändert. Die Einordnung in die Gliederungssystematik erfolgt unter Punkt 2.5.3.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.